

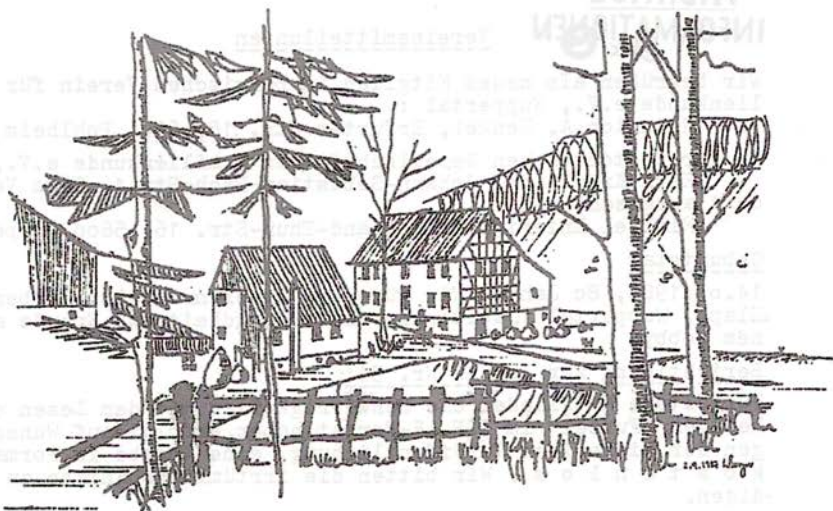


# Die Funzel

Mitteilungen des  
**Bergischen Vereins**  
für Familienkunde e. V.  
und der  
Bezirksgruppe **Bergisch Land**  
der Westdeutschen Gesellschaft für  
Familienkunde e.V. Köln

Heft 35 / Juni 1988

Redaktion	Dr. Wolfram Lang Zanellastr. 52 5600 Wuppertal 2 Tel. 0202/557862	Gerhard Birker Thomastr. 20 5600 Wuppertal 2 Tel. 0202/625596	Walter Borger Hügelstr. 111 5620 Velbert 15 Tel. 02053/4309
-----------	--	--	--



KAFFEEKANNE

UM

1900

### Inhaltsverzeichnis

1. Veranstaltungen	Seite 2
2. Vereinsmitteilungen	2
3. Vereinsbibliothek	3
4. Suchanzeigen	3
5. Fotokopieren und Fotografieren	4,5
6. Wuppertal - Stand vor der Städtevereinigung 01.08.1929	6
7. 300 Jahre alter Vertrag	6
8. Personenstandsarchiv Brühl, Benutzerinformationen	7,8
9. Hinweise	8



**Bitte nicht  
vergessen!**

### Veranstaltungen

- 07.06.1988 Arbeitsabend  
05.07.1988 Vortrag " Genealogie auf Briefmarken " von Frau  
Dr. Budde-Irmer, Mülheim an der Ruhr  
13.8. 1988 Samstagwanderung mit Kaffeetrinken  
Interessenten werden gebeten sich mit Vorschlägen  
bis zum 16.07.1988 an Herrn G. Birker zu wenden.  
Bei ausreichenden Meldungen wird rechtzeitig in-  
formiert.  
06.09.1988 Arbeitsabend  
04.10.1988 Vortrag "Forschungsberichte aus dem Raume Velbert"  
von Herrn Eduard Schulte, Velbert

### WICHTIGE INFORMATIONEN

### Vereinsmitteilungen

Wir begrüßen als neues Mitglied im Bergischen Verein für Familienkunde e.V., Wuppertal :

101 Heinrich A. Henkel, Erfurter Str. 18, 6301 Pohlheim 1

in der Westdeutschen Gesellschaft für Familienkunde e.V., Köln :  
Karl Krückhans, Johann-Sebastian-Bach-Str.4, 5620 Velbert 1  
dort ausgeschieden :!

Michael Knieriem, Ferdinand-Thun-Str. 16, 5600 Wuppertal 1

### Geburtsstag

14.08.1988, 80 Jahre Wir wünschen unserem Jubilar Herbert Klapp, Wuppertal 1, weiterhin viel Gesundheit und Freude an seinem Hobby.

### Berichtigung zur Funzel Nr. 34:

Für Ältere Mitglieder, die Schwierigkeiten mit dem Lesen der bisherigen "Funzel" im DIN A5-Format haben, erfolgt auf Wunsch, entgegen der bisherigen Veröffentlichung, eine Abgabe im Format DIN A4 k o s t e n l o s . Wir bitten die irrtümliche Angabe zu entschuldigen.

Vereinsbibliothek

Neuzugänge			
Nr.	Titel	Verfasser	Verlag
B145	Rheinische Friedhöfe Sonderheft der WGfF neue Folge Nr. 41	WGfF	Köln 1988
C5/8	Historische Beiträge Band VIII	Stadt Velbert und BGV	W.Schulten, Heiligenhaus 1987
C69/3	Beiträge zur Heimat- kunde der Stadt Schwelm und ihrer Umgebung 3. Heft, 1953	Dr. W. von Kürten	Selbstverlag des Vereins für Hei- matkunde
C69/7	bis 12 wie vor, 7. bis 12. Heft, 1957 bis 1962	wie vor	wie vor
C70	Die Erbgenossen vom Sültzer Feld	H. Weingarten, H.J. Müller	WGfF, Köln 1988
C71	Dokument. Schilderung der Ereignisse in den Fam. Jungblut und Hüber aus Köln, 1739 bis 1872	E. Hilgers - Hagen	WGfF, Köln 1988
D25	Ostd. Familienkunde Bd.9, 1980 - 1982 Bd.10, 1983 - 1985	Zeitschrift für Fam.gesch.forsch.	AG ostdeutscher Familienforscher
D26	Altpreußische Ge- schlechterkunde 1979 Sonderdruck 1982 Band 13 1983 Band 14 1984/85 Bd. 15	Blätter des Ver- eins für Familien- forschung in Ost- und Westpreußen	wie vor
Ergänzung:			
A62a	Bibliothek der WGfF, Bestandsverzeichnis 1. Ergänzungsband neue Folge 10	Edith Frzyrembel	WGfF, Köln 1976
A62b	wie vor, jedoch 2. Ergänzungsband, neue Folge 39	wie vor	wie vor, 1988

*Eilige*

**ANFRAGE!**

Suchanzeigen

- Gesucht werden Hinweise über den Verbleib des KB. Dabring-  
hausen 1624-1664 (bis ca. 1893 beim LG. Elberfeld vorhanden).
  - Gesucht werden die Unterlagen über den Advokaten Dr. Johann  
Caspar Adolf B r a B, + ca. 1793 in Dabringhausen-Dhünnen-  
burg, Besitzer des Hofgerichtes zum Hove (Höferhof), und  
seines Neffen Dr. Karl Wilhelm Brüninghaus, Advokat in Bar-  
men, der diese Unterlagen übernommen hatte.
- Auskünfte an: Jürgen Frantz, Mannheimer Str. 209, 6900 Heidel-  
berg.



# fotokopieren + fotografieren

## Urheberrecht

Mit Wirkung vom 1.7.1985 wurde das Gesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965 zum zweiten Mal geändert.

Der Schwerpunkt des neuen Gesetzes liegt in der Regelung der Fragen, die sich aus den neuartigen Vervielfältigungsmöglichkeiten ergeben.

Urheberrechtlich geschützte Werke dürfen grundsätzlich nur mit Zustimmung des Autors vervielfältigt werden. Damit soll die wirtschaftliche Basis der Autoren gesichert werden; denn auf Grund der hochentwickelten Technik ist es heute nahezu jedermann möglich, schnell und billig selbst Vervielfältigungsstücke herzustellen

durch das Fotokopieren von Büchern, Zeitschriften etc.,

durch das Überspielen von Schallplatten, Tonbändern, Videokassetten,

durch die Aufnahme von Radio- und Fernsehsendungen auf Tonbänder oder (Video-)Kassetten.

Ein vollständiges Kopierverbot gilt für Datenverarbeitungsprogramme, wenn diese urheberrechtlich geschützt sind; Solche Programme oder wesentliche Teile davon dürfen stets nur mit Einwilligung des

Berechtigten vervielfältigt werden (§ 53 Abs. 4 Satz 2).

Ein nahezu totales Kopierverbot gilt für Musiknoten und für die im wesentlichen vollständige Vervielfältigung eines ganzen Buches oder einer ganzen Zeitschrift.

Auch zum privaten Gebrauch dürfen also Musiknoten und dürfen ein Buch oder eine Zeitschrift nicht kopiert werden.

Von diesem Verbot gibt es nur drei eng begrenzte Ausnahmen:

Zulässig ist die Herstellung eines Vervielfältigungsstückes durch Abschreiben.

Für die Aufnahme in ein eigenes Archiv darf von einem eigenen Werkstück kopiert werden, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Ein Werk, das seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist, darf zum eigenen Zweck vervielfältigt werden.

## Kopien zum Privatgebrauch

Zum privaten Gebrauch dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werks hergestellt werden (§ 53 Abs. 1). Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

Die Nutzung der Vervielfältigungsstücke muß innerhalb der Privatsphäre erfolgen zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse und Interessen.

In der Regel wird ein Vervielfältigungsstück genügen. Je nach den Bedürfnissen können im Einzelfall auch mehrere Vervielfältigungsstücke hergestellt werden. Die eng zu ziehende Grenze dürfte bei etwa fünf Kopien liegen.

Die Herstellung solcher Vervielfältigungsstücke darf man auch durch Dritte vornehmen lassen, und zwar auch dann, wenn dies entgeltlich geschieht, z. B. durch eine gewerbliche Kopieranstalt. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Werk auf Bild- oder Tonträger übertragen wird, z. B. wenn ein Musikstück auf eine Kasette überspielt wird oder ein auf einem Bild- oder Tonträger gespeichertes Werk oder ein Werk der bildenden Kunst kopiert werden. Diese Vervielfältigungshandlungen darf man durch einen anderen nur dann vornehmen lassen, wenn dies unentgeltlich geschieht (§ 53 Abs. 2).

Zum sonstigen eigenen Gebrauch, sei dies nun privat oder betriebs- oder auch amtsintern, dürfen Vervielfältigungen nur in den Fällen hergestellt werden, die im Gesetz ausdrücklich aufgeführt sind (§ 53 Abs. 2 und 3). Soweit dabei von „einzelnen“ Vervielfältigungsstücken die Rede ist, dürfte auch hier als Grenze die oben genannte Zahl von fünf Kopien gelten.

Einzelne Vervielfältigungsstücke dürfen zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch hergestellt werden, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Ein Student darf danach zur Stoffsammlung für seine Doktorarbeit einen Aufsatz aus einer Zeitschrift kopieren.

Zur Aufnahme in ein eigenes Archiv dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke hergestellt werden, wenn als Vorlage ein eigenes Werkstück benutzt wird und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

Ein durch Funk gesendetes Werk darf zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen aufgezeichnet werden. Dabei gehört zur eigenen Unterrichtung auch die betriebsinterne Unterrichtung. So ist es zulässig, wenn in einem Betrieb Radio-Themen von aktueller, auf kurze Zeit beschränkter Bedeutung für die Unterrichtung der Mitarbeiter aufgenommen werden.

Zulässig ist es ferner, wenn zum sonstigen eigenen Gebrauch kleine Teile eines erschienenen Werks oder einzelne Beiträge, die in Zeitschriften oder Zeitungen erschienen sind, vervielfältigt werden.

Einzelne Vervielfältigungsstücke dürfen ferner hergestellt werden, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

#### Fotografieschutz

Für Fotografien galt bisher eine einheitliche Schutzfrist von 25 Jahren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Fotografie mit künstlerischer Qualität oder um ein Gelegenheitsfoto handelte. Nunmehr gibt es drei Kategorien von Lichtbildern (§ 72):

Lichtbildwerke, das sind Fotografien, die persönlich-geistige Schöpfungen sind. Sie werden geschützt wie andere urheberrechtlich schutzfähige Werke auch, nämlich bis 70 Jahre nach dem Tod des Fotografen.

Einfache Fotos (Gelegenheitsbilder): Für sie bleibt es bei der Schutzfrist von 25 Jahren ab Erscheinen.

Fotos, die Dokumente der Zeitgeschichte sind: Für sie gilt eine Schutzfrist von 50 Jahren ab Herstellung. Wird innerhalb dieser Frist das Foto veröffentlicht, dann läuft ab diesem Zeitpunkt die 50jährige Frist.

#### Sonderregelungen für Schulen und Prüfungen

Zum eigenen Gebrauch im Schulunterricht und für staatliche Prüfungen ist es zulässig, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist (§ 53 Abs. 3).

Allerdings muß der Schulträger dafür eine Vergütung bezahlen!

#### Öffentliche Wiedergabe

Das ausschließliche Recht des Urhebers, sein Werk öffentlich wiederzugeben, war immer schon eingeschränkt. Da die alte Regelung zu zahlreichen Auslegungsschwierigkeiten geführt hatte und sogar vom Bundesverfassungsgericht teilweise für verfassungswidrig erklärt worden war, wurde diese Regelung neu gefaßt (§ 52).

Die öffentliche Wiedergabe eines erschienenen Werks ist ohne Erlaubnis des Urhebers zulässig, wenn

die Wiedergabe keinem Erwerbzzweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden, ausübende Künstler, die mitwirken, hierfür keine besondere Vergütung erhalten.

Eine öffentliche Werkwiedergabe hat die Rechtsprechung u. a. angenommen in den Aufenthalts- und Gemeinschaftsräumen von Sanatorien und Kurheimen, von Jugendwohnheimen, Alterswohnheimen, von Zoll- und Finanzschulen sowie von Vollzugsanstalten.



# Wuppertal

Der Name Wuppertal ist durch den Erlaß des preußischen Innenministers am 25. 01. 1930 rechtskräftig geworden.

Städte und Gemeinden wurden durch das Gesetz über die kommunale Neugliederung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes, vom 29. Juli 1929 zu einem Stadtkreis „Barmen-Elberfeld“ zusammengeschlossen.

Daten und Fakten, Stand 1929 vor der Städtevereinigung am 01. 08. 1929

Stadtkreis Barmen	3767,20 ha	190033 Einw.
Landgemeinde Gennsbeck, flw.	224,25 ha	867 Einw.
Stadtkreis Elberfeld	3166,85 ha	172254 Einw.
Stadtgemeinde Hardenberg-Neviges flw.	295,04 ha	750 Einw.
Stadtgemeinde Wülfrath, flw.	238,42 ha	191 Einw.
Stadtgemeinde Vohwinkel	1127,99 ha	16831 Einw.
Stadtgemeinde Haan, flw.	119,90 ha	414 Einw.
Landgemeinde Gruiten, flw.	79,80 ha	66 Einw.
Landgemeinde Schöller, flw.	74,40 ha	166 Einw.
Stadtgemeinde Gröfrath, flw.	7,00 ha	23 Einw.
Stadtgemeinde Wülfrath, flw.	5,90 ha	18 Einw.
Stadtgemeinde Cronenberg	2005,31 ha	14400 Einw.
Stadtgemeinde Ronsdorf	1967,72 ha	15500 Einw.
Stadtgemeinde Lüttringhausen, flw. (Ortsteil Beyenburg)	1768,27 ha	3451 Einw.
	14848,05 ha	414951 Einw.

## 300 Jahre alter Vertrag kostet Stadt 265 172,04 Mark

J. H. Paderborn

Ein über 300 Jahre altes Papier hat die Stadt Lichtenau (bei Paderborn) 265 172,04 Mark gekostet: Laut Urteil des Verwaltungsgerichts Minden muß sie rückwirkend für die Jahre 1950 bis 1983 die Renovierungs- und Unterhaltungskosten für Pfarrhaus und die Dorfkirche in Asseln (230 Einwohner) zahlen.

1860 hatte der Fürstbischof von Paderborn mit den „Hausmannen“ von Asseln vertraglich vereinbart: Der Bischof baut Kirche und Pfarrhaus, die Hausmannen zahlen für alle Zukunft die Folgekosten.

Auf der Suche nach Dissertationsmaterial fand ein Student die Urkunde nun wieder - und die Kirchengemeinde des heutigen Lichtenauer Stadtteils Asseln forderte ihr Geld. Das Gericht: Der Vertrag gilt noch.

Quelle:

"Welt am Sonntag"

vom 2.3.1984

Herr Neureich ist in einem vornehmen Haus zu Gast. Er möchte auch etwas zur Unterhaltung beitragen, so erzählt er: „Ich stamme aus einer vornehmen Familie, die ihren Stammbaum fünfhundert Jahre zurückverfolgen kann. Die meisten meiner Vorfahren sind allerdings in Kriegen umgekommen. Fast hundert Jahre lang war die Familie sogar ganz ausgestorben!“

Personenstandsarchiv B r ü h l  
Informationen für Benutzer

1. Im Personenstandsarchiv befinden sich folgende Quellen
  - a) KB. für die Zeit linksrheinisch vor 1798  
rechtsrheinisch vor 1810  
im nordöstl. Teil des Regierungsbe-  
zirkes Düsseldorf auch 1815-1874  
Die Kirchenbücher reichen im besten Fall ins ausgehende  
16. Jahrhundert zurück, meist weniger weit.
  - b) Zivilstandsregister für die Zeit  
linksrheinisch 1798-1875  
rechtsrheinisch im ehemaligen Her-  
zogtum Berg 1810-1875
2. Kirchenbücher und Zivilstandsregister liegen hier vor für das  
Gebiet des Landesteils Rheinland (= Reg.bez. Köln und Düssel-  
dorf) des Landes NRW, die Zivilstandsregister so gut wie  
vollständig, die KB. nur teilweise. Andere Teile befinden  
sich in anderen Archiven.  
Der in Brühl vorhandene Bestand an Zivilstandsregistern wird  
nachgewiesen in dem gedruckten Verzeichnis  
● Die Zivilstandsregister im nordrhein-westfälischen Perso-  
nenstandsarchiv Rheinland. Eine Übersicht.  
Sowohl die in Brühl vorhandenen als auch die in anderen Ar-  
chiven verwahrten KB. werden summarisch nachgewiesen in dem  
ebenfalls gedruckten Verzeichnis  
● Neues Verzeichnis der Kirchenbücher der ehemaligen Rhein-  
provinz, Signatur: A 3  
Beide Schriften können hier auch gekauft werden.  
Die Brühler KB. sind einzeln verzeichnet in den Aktenordnern  
im ersten Regal links von der Tür, wenn man hereinkommt.
3. Um Nachforschungen beginnen zu können, müssen Sie sich darü-  
ber im klaren sein oder werden, in welchem Ort die Sucha.  
sinnvoll ist. Wenn diese Frage geklärt ist, wird sich des  
öfteren herausstellen, daß der Name des betreffenden Ortes  
nicht in den genannten Verzeichnissen der Zivilstandsregister  
und Kirchenbücher vorkommt, obwohl er im Rheinland liegt.  
Meistens ist das darauf zurückzuführen, daß der betreffende  
Ort in einen anderen Ort eingepfarrt oder eingemeindet war.  
Das KB. wird von dem Pfarrer geführt, der für den betreffen-  
den Ort zuständig ist. Den Pfarrort, die Pfarrkirche finden  
Sie mit Hilfe des  
● Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz, Bd. 5,  
Signatur A 8 - 5, 1. 5, 2. 5, Reg. -  
Für katholische Gemeinden können auch die Handbücher der Bis-  
tümer benutzt werden, zu denen die Orte heute gehören, vor al-  
lem also das  
● Handbuch des Erzbistums Köln, Bd. 1, Signatur A 11-1-  
● Handbuch des Bistums Münster, Bd. 1, Signatur A 12-1-  
über evangelische Gemeinden gibt Auskunft  
● Das evangelische Rheinland, Bd. 1, Signatur A 14-1-  
Die (politische) Bürgermeisterei, in der das Zivilstandsregi-  
ster geführt wurde, finden Sie mit Hilfe eines Wohnplatzver-  
zeichnisses. Vor allem kommt in Frage  
● Ortschafts-Verzeichnis für die Rhein-Provinz, 1851  
( bei der Aufsicht )



Das unter 2. angeführte Verzeichnis der Zivilstandsregister gibt Auskunft über Zuständigkeitsänderungen.

Nicht immer muß man ein Buch von vorn bis hinten durchsehen, um ein bestimmtes Datum zu finden. Oft gibt es alphabetische Verzeichnisse der in den Kirchen- oder Zivilstandsbüchern vorkommenden Namen (Indices). Die Indices zu Kirchenbüchern sind zusammengestellt in einem Verzeichnis, dessen Standort Ihnen die Aufsicht zeigt. Im Einzelverzeichnis der Kirchenbücher macht überdies ein Stempel bei dem betreffenden Kirchenbuchtitel darauf aufmerksam, daß ein Namensverzeichnis benutzt werden kann ( und zur Schonung der Archivalien auch benutzt werden sollte ).

Die Indices zu Zivilstandsregistern, die sogenannten Dezennaltabellen, sind in dem unter 2. genannten Verzeichnis nachgewiesen. Bei ihrer Benutzung müssen Sie beachten, daß die älteren Zehnjahresbände noch nicht streng alphabetisch geordnet sind. Man muß also jeweils den ganzen Buchstaben durchsehen.



#### Hinweise

1. Alle Mitglieder, die sich bisher an der Familien-Computerliste beteiligt haben, werden daran erinnert, daß die 2. Auflage in Kürze erscheinen wird. Es wird darum gebeten, die Ergänzungs- und Berichtigungslisten möglichst bald an Herrn Werner Wicke, Laaken 74, 5600 Wuppertal 2, zu senden.
2. Herr Michael Berger, Forststr. 3, 5650 Solingen 11, weist darauf hin, daß er umfangreiche Unterlagen über den Namen **Z ü n d o r f** hat. Er ist gerne bereit, Anfragen von Forscherfreunden zu beantworten.
3. Herr Jürgen Frantz, Mannheimer Str. 209, 6900 Heidelberg stellt seine Verkartung der luth. KB. Dabringhausen,  $\approx$  1665 - 1756 und  $\approx$  00 + 1756 - 1793 gerne zu Auskunftszwecken zur Verfügung. Anfragen sind an ihn zu richten.
4. Unsere Forscherfreunde der Hessischen familiengeschichtlichen Vereinigung e.V., Darmstadt, geben neuerdings Vereinsmitteilungen und Informationen, unabhängig von der " Hess. Familienkunde " und der " Hess. Ahnenliste ", heraus. Sie werden zukünftig in unserer Bibliothek zur Einsicht ausliegen. Bis jetzt liegen vor  
Vereinsmitteilung Nr. 1 , März 1988  
Informationen Nr. 1 + 2 , März 1988



Die Fortsetzung der " Lateinischen Bezeichnungen in den Kirchenbüchern " erfolgt bei nächster Gelegenheit.